

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gilt ab 01.10.2007

1. Der Geltungsbereich

- 1.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen der HAMOTEK (Lieferant) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.
- 1.2. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn nach Eingang der Bestellung, der Lieferant die Annahme schriftlich bestätigt hat.
- 2.2. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 2.3. Werbeangebote des Lieferanten sind freibleibend. Eine jederzeitige Änderung oder Rücknahme der Werbeangebote wird vorbehalten.
- 2.4. Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

3. Umfang der Lieferung

- 3.1. Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet. Zu Teillieferungen und Teilleisten ist der Lieferant berechtigt.
- 3.2. Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch den Lieferanten vorgenommen werden, sofern diese nur eine Verbesserung bewirken.

4. Vorschriften im Bestimmungsland

Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf

die Ausführung der Lieferung und Leistung, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

5. Preise

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart wird, netto in EURO ab Werk (Incoterms: EX W). Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Leistung/Lieferung, die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten um mehr als 10 %, ist der Lieferant bis zur endgültigen Erledigung des ihm erteilten Auftrages berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht sofern die Lieferung und Leistungen innerhalb von 4 Wochen ab Vertragsabschluss erbracht werden.

6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Bei Zahlungsverzug behält sich der Lieferant die sofortige Einstellung von den noch nicht ausgeführten Lieferungen vor und ist berechtigt einen Verzugszinssatz von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen.

7. Das Zurückbehaltungsrecht, Vorauszahlungen

Der Lieferant kann seine Leistungen zurückbehalten oder von Vorauszahlungen des Bestellers oder der Sicherstellung des Vergütungsanspruches abhängig machen, wenn sich der Besteller mit Zahlungen in Verzug befindet oder der Lieferant den aus Tatsachen begründeten Verdacht hat, dass die Kreditwürdigkeit des Bestellers zweifelhaft sei, insbesondere, wenn dieser einen Wechsel bzw. Scheck nicht einlöst oder eine Zahlung einstellt.

8. Eigentumsvorbehalt und Aufrechnung

8.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung des Kaufpreises zzgl. allfälliger Nebenkosten im Eigentum des Lieferanten.

8.2. Die Weiterverarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware erfolgt stets für den Lieferanten als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das Miteigentum

des Lieferanten durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf den Lieferanten übergeht. Der Besteller hat das Miteigentum des Lieferanten unentgeltlich zu verwahren.

8.3. Der Besteller ist berechtigt, über Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen, so lange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus einem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware bestehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

8.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen.

8.5. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig durch Urteil festgestellt ist.

9. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange.

10. Lieferverzug

10.1. Der Besteller ist nur berechtigt, für verspätete Lieferungen einen Schadenersatz wegen Verzug geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so entfällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

10.2. Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen stehen dem Besteller keine weitere Rechte und Ansprüche außer den in Punkten 10.1 ausdrücklich genannten zu.

11. Lieferung, Transport und Versicherung

11.1. Die Produkte werden vom Lieferanten sorgfältig verpackt.

Die Verpackung wird dem Besteller verrechnet.

11.2. Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Rügen im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

11.3. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Die Eindeckung erfolgt nur über schriftlichen Auftrag des Bestellers.

12. Prüfung und Abnahme Lieferung

Der Besteller hat den Liefergegenstand auf Vollständigkeit, und Mangelfreiheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel des Liefergegenstandes hat der Besteller sofort nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die bei einer sorgfältigen Prüfung nicht sofort entdeckt werden, sind dem Lieferanten unverzüglich nach bekannt werden schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

13. Haftung und Gewährleistung

13.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.

13.2. Zugesicherte Eigenschaften (Beschaffenheitsangaben) sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung respektive Gebrauchsanweisung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

13.3. Sollten die Produkte fehlerhaft sein, kann der Besteller unter Ausschluss weiterer Schadensersatzansprüche Verbesserung, Nachtrag oder Austausch verlangen. Eine Verbesserung gilt erst nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Lieferung, respektive

Meldung der Versandbereitschaft zu laufen. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Die Gewährleistung umfasst Material- und Fabrikationsfehler jedoch nicht weitere Schäden, insbesondere nicht Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung oder ungeeignete Lagerung verursacht werden. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Verschleißteile und Werkzeuge.

13.4. Wird ein Mangel im Sinne von Punkt 13.3 nicht innerhalb angemessener Frist durch Nacherfüllung behoben, kann der Besteller Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

13.5. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt den Mangel zu beheben.

13.6. Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Mängel, die nicht nachweisbar infolge mangelhaften Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welcher der Lieferant nicht zu vertreten hat.

13.7. Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in Punkten 13.3. und 13.4. ausdrücklich genannten.

13.8. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt. Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, sofern dem Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt. Dies gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Bestellers.

14. Anwendbares Recht

Auf die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, der Sitz oder die Niederlassung des Lieferanten. Für Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.